Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

06.01.1970 - Nr. 93 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 93

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. Januar 1970

Gewährung einer Versorgung an die Hinterbliebenen des verstorbenen Senators a. D. Dr. Alexander Lifschütz

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), der Witwe des am 8. April 1969 verstorbenen Senators a. D. Dr. Alexander Lifschütz, Frau Herta Lifschütz, und dem Sohn des Verstorbenen aus erster Ehe, Hellmuth Lifschütz, eine lebenslängliche Versorgung zuzubilligen.

Senator a. D. Dr. Lifschütz, geboren am 3. Oktober 1890, war vom 22. November 1947 bis zum 31. Dezember 1949 als Senator für die politische Befreiung Mitglied des Senats. Ein Anspruch auf Ruhegehalt ergab sich aus dieser Amtszeit weder nach dem damals geltenden Senatsgesetz noch nach dem Senatsgesetz vom 17. Dezember 1968. Damit entfällt auch ein Anspruch der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Der Senat bezieht sich zur Begründung seines Antrages auf § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 des Senatsgesetzes vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237), wonach ehemaligen Mitgliedern des Senats, die keinen Anspruch auf Versorgung erworben haben, bzw. ihren Hinterbliebenen in Härtefällen eine Versorgung gewährt werden kann.

Senator a. D. Dr. Alexander Lifschütz ließ bei seinem Tode zurück

seine Witwe, Frau Herta Lifschütz,

einen Sohn aus dieser Ehe, René Lifschütz, geboren am 15. April 1947, der sich in der Berufsausbildung befindet,

einen Sohn aus erster Ehe, Hellmuth Lifschütz, geboren am 24. Mai 1924, der infolge einer im Alter von 6 Monaten erlittenen Gehirnhautentzündung in seiner geistigen Entwicklung zurückgeblieben ist, so daß weder Schulbesuch noch Berufsausbildung erfolgen konnten; er ist zur Zeit im Haus Schumann, Oyten, untergebracht.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Versorgung der Witwe und des Sohnes aus erster Ehe nicht ausreichend sichergestellt ist, erscheint es dem Senat gerechtfertigt und notwendig, für diese Hinterbliebenen einzutreten. Der Senat berücksichtigt dabei, daß Senator a. D. Dr. Alexander Lifschütz dem bremischen Gemeinwesen als Senator für die politische Befreiung in einer schweren Zeit und in einem schwierigen Amt wertvolle Dienste geleistet hat und darüber hinaus über ein Jahrzehnt lang als Präsident des bremischen Staatsgerichtshofs eine bedeutungsvolle Stellung im bremischen Staatswesen innegehabt hat.

Der Senat schlägt vor, der Witwe, Frau Herta Lifschütz, eine lebenslängliche Versorgung in Höhe von $^2/_3$ des vollen Witwengeldes — das entspricht zur Zeit einem Monatsbetrag von rund 1000,— DM,
dem Sohn aus erster Ehe, Hellmuth Lifschütz, eine lebenslängliche Versorgung in Höhe von $^2/_3$ des vollen Waisengeldes — das entspricht zur Zeit einem Monatsbetrag von rund 380,— DM, zu gewähren.

Carl Schünemann Bremen